



Abfallwirtschaftliche Informationen

Abfalltrennung im Unternehmen

Recycling funktioniert nur, wenn Abfälle korrekt getrennt werden. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Haushalte, sondern auch für Unternehmen. Obwohl je nach Branche die Abfallarten und -mengen sehr unterschiedlich ausfallen, gelten doch gewisse allgemeingültige Grundsätze, die in den verschiedenen gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verpackungsgesetzes, der Gewerbeabfallverordnung, der Altholzverordnung und anderen Regelwerken festgelegt sind.

1. Abfälle für das Recycling / Wertstoffe

Sofern die folgenden hier aufgeführten Abfälle im Unternehmen vorkommen, sind sie getrennt auf dem Betriebsgelände zu erfassen, um ein hochwertiges, stoffliches Recycling zu ermöglichen. Für die Übernahme des Abfalls und der Gestellung von Containern sollten Sie ein erfahrenes und seriöses Unternehmen aus der Gewerbeabfallbranche beauftragen. Zertifikate, z.B. als Entsorgungsfachbetrieb oder für ein Qualitätsmanagement, können als Entscheidungshilfe dienen.

→ Verpackungen

Beispiele: Schrumpffolien, Wickelfolien, Fässer, Säcke, Umreifungsbänder, Verpackungen aus der Mitarbeiterverpflegung.

Info: Abfallschlüssel-Nr. u.a. 150102 (Verpackungen aus Kunststoff). Prüfen Sie, ob Ihr Lieferant sich ggf. einem Branchenrücknahmesystem angeschlossen hat (z.B. Interseroh). Die Verwendung des Gelben Sackes ist i.d.R. nur für Verpackungsabfälle aus der Mitarbeiterverpflegung möglich.

→ Sortenreiner Bauschutt

Beispiele: Betonreste, Klinker, Dachpfannen, mineralischer Putz, Fliesen, Ton, Mörtelreste.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln). Keine Gipsfaserplatten, Putzgewebe, Kunststoffe, Dämmstoffe und ähnliche Materialien beifügen, da der Bauschutt dann als Baumischabfall (=höhere Entsorgungskosten) eingestuft wird.

→ Holz

Beispiele: Bretter, Latten, Balken, Plattenwerkstoffe, Holzmöbel, Paletten, Holzverpackungen.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170201 (Holz). Kein sog. A4-Holz beifügen; d.h. Gartenbauholz bzw. Holz mit Holzschutzmitteln (Sonderabfall).

→ Papier und Pappe

Beispiele: Kartonagen, Büropapiere, Bücher, Zeitschriften.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 200101 (Papier u. Pappe).

→ Metalle

Beispiele: Metallgebinde restentleert, Spannbänder aus Metall, Reste aus der Metallbearbeitung, sonstige Metallteile jeglicher Art.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170407 (gemischte Metalle). Gebinde aus Metall müssen restentleert sein.

→ Bioabfälle

Beispiele: Grasschnitt, Gehölze und Laub aus der Betriebsgrundstückspflege. Speisereste aus Kantinen und Restaurants.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 200201 (biol. abb. Abfälle). Bei Speiseresten spezielle Dienstleister mit Behälterservice beauftragen.

→ Kunststoffe

Beispiele: Reste aus der Fertigung von Bauelementen (z.B. Kunststofffenster), Produktionsreste, Kfz-Teile aus Kunststoff, Verschnittreste von Kunststoffrohren etc.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170203 (Kunststoff).

→ Sonstige Abfälle, je nach Branche

Beispiele: Textilreste aus der Textilbranche, Glas aus dem Fensterbau und der Glasverarbeitung etc.

Info: Eine Entscheidung, ob weitere Abfälle getrennt zu sammeln sind, hängt von der Branche ab und ob dafür Recyclingwege überhaupt zur Verfügung stehen. Dieses ist immer im Einzelfall zu prüfen.

Das sollten Sie beachten:

Lassen Sie sich die hochwertige stoffliche Verwertung durch Ihren Gewerbeabfallentsorger bestätigen. Bewahren Sie zudem Wiegescheine und Rechnungen etc. auf, da Behörden die Pflicht zur Abfalltrennung überprüfen können.

Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht sind nur bedingt möglich, z.B. wenn das Betriebsgelände sehr klein ist und die Aufstellung mehrerer Container nicht möglich ist. In diesem Fall müssen Sie allerdings das Wertstoffgemisch einer Abfallsortieranlage zuführen.

Die Abholung der hier aufgeführten Wertstoffe am Betriebsgelände oder direkt an der Baustelle ist die Regel. Zusätzlich können hierfür die Annahmestellen des AWB z.B. für Kleinbetriebe genutzt werden, sofern:

- Es sich nicht um ein Abfallgemisch aus Restmüll und Wertstoffen handelt.
- Es sich nicht um Verpackungen aus Kunststoff, recyclingfähige Monochargen und ähnliche Abfälle handelt, für die der AWB keine Recyclingmöglichkeiten vorhält und die über Gewerbeabfallentsorger einer Verwertung zuzuführen sind.

2. Gefährliche Abfälle

Aufgrund möglicher Gesundheits- und Umweltgefahren sind gefährliche Abfälle immer getrennt zu erfassen, zu lagern und zu entsorgen. Hierzu zählen:

→ **Schadstoffe**

Beispiele: Öle, Fette, Säuren, Laugen, Chemikalien, Lösungsmittel, Farben, Kleber Pflanzenschutzmittel, Schleifschlämme u.a..

Info: Lassen Sie diese Abfälle durch spezialisierte und zertifizierte Sonderabfallentsorger regelmäßig abholen.

→ **Mineraldämmstoffe**

Beispiele: Glaswolle, Steinwolle aus Rückbau und Sanierung

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170603* (Dämmmaterial aus gef. Stoffen). Ältere Dämmstoffe sind lungenschädigend. Die Abfälle sind grundsätzlich zu verpacken. Entsorgung über das Entsorgungszentrum Wilsum möglich. Siehe auch Infoblatt „Mineraldämmstoffe“.

→ **Asbestzement**

Beispiele: Asbesthaltige Dach- und Fassadenplatten aus Sanierung und Rückbau.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170605* (asbesthaltige Baustoffe). Asbestabfälle sind lungenschädigend. Die Abfälle sind grundsätzlich zu verpacken. Entsorgung über das Entsorgungszentrum Wilsum möglich. Siehe auch Infoblatt „Asbestabfälle“.

→ **Straßenaufbruch, teerhaltige Abfälle**

Beispiele: Fräsgut und Schollen von Straßenbaumaßnahmen; Monochargen von teerhaltigen Dachpappen und Dichtungsmassen.

Info: Im Teer enthaltenes Benzo(a)pyren gilt als gesundheitsschädlich. Abfallschlüssel-Nr. 170301* (Asphalt) und 170303* (Teer). Festlegung des Entsorgungsweges nach gutachterlicher Stellungnahme.

→ **Boden, Bauschutt, Strahlmittel -belastet**

Beispiele: Boden und Bauschutt aus Sanierung und Rückbau gewerblicher Flächen oder nach Schadensfällen. Strahlmittel aus der Bearbeitung von Stahlbauwerken wie Schleusen etc.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 170503* (Boden), 170106* (Gemische aus Beton...die gef. Stoffe enthalten) und 120116* (Strahlmittel). Enthaltene Schadstoffe: U.a. Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe. Festlegung des Entsorgungsweges nach gutachterlicher Stellungnahme.

→ **Elektroaltgeräte und Batterien**

Beispiele: Elektronische Geräte, Akkus, Photovoltaikmodule, Leuchtstofflampen, etc.

Info: Abgabe bei den Annahmestellen des AWB nur für Dual-Use-Geräte. Also für Geräte, die im Haushalt wie im Unternehmen gleichermaßen vorkommen wie PC's, Akkuschauber etc.) Nur haushaltsübliche Mengen; größere Mengen nach Absprache. Abfallschlüssel-Nr. u.a. 160213* (gebrauchte Geräte m. gef. Bestandteilen). Siehe auch Infoblatt „Elektroaltgeräte“.

→ **Altholz, belastet**

Beispiele: Gartenbauholz, Bahnschwellen, Strommasten, Holz mit Holzschutzmitteln (sog. A4-Holz).

Info: Abgabe über Gewerbeabfallentsorger oder über die Annahmestellen des AWB.

→ **Sonstige Abfälle, je nach Branche**

Beispiele: Infektiöse Abfälle aus dem Gesundheitswesen, Abscheiderinhalte, Filterstäube und andere Abfälle.

Info: Die Festlegung, ob es sich um Sonderabfall handelt erfolgt im Einzelfall durch Bewertung der schädlichen Inhaltsstoffe. Entsorgung über spezialisierte und zertifizierte Sonderabfallentsorger.

Das sollten Sie beachten:

Übersteigt die Summe der gefährlichen Abfälle in Ihrem Unternehmen mehr als 2 t pro Jahr, unterliegen Sie der Abfall-Nachweisverordnung und sind zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen verpflichtet. Ihr Abfalltransporteur kann diese Aufgaben durch Sammelentsorgungsnachweise zum Teil übernehmen.

Kleinere Unternehmen die nicht der Nachweispflicht unterliegen, können für die Schadstoffentsorgung die Schadstoffannahmestelle am Entsorgungszentrum Wilsum nutzen. (Liefermenge max. 0,5 m³, max. Gebindegröße 20 Liter, sonstige Mengen nach Rücksprache).

Mineralische, belastete Abfälle wie beispielweise Böden, Strahlmittel und Straßenaufbruch können über die Zentraldeponie im Entsorgungszentrum Wilsum entsorgt werden, sofern die Grenzwerte für die Deponieklasse II eingehalten werden.

3. Restabfälle

Abfälle, die weder als Wertstoff recycelt werden können noch den gefährlichen Abfällen zuzuordnen sind, gelten als Restabfall.

Beispiele: Nicht verwertungsfähige Reste aus Handel, Handwerk, Industrie, Verwaltungen, Dienstleistungsunternehmen und dem Gesundheitswesen.

Info: Abfallschlüssel-Nr. 200301 (gemischte Siedlungsabfälle), 170904 (gemischte Bauabfälle).

Das sollten Sie beachten:

Restabfall ist wie folgt zu entsorgen:

a) Überlassung an den AWB im Rahmen der kommunalen Abfuhr/Restmülltonne. Die Anmeldung eines Restabfallgefäßes ist verpflichtend.

b) Bei Mehrmengen Überlassung an den AWB bei den kommunalen Annahmestellen bzw. dem Entsorgungszentrum Wilsum, sofern der AWB diese nach Art und Menge verarbeiten kann.

c) Abgabe an Gewerbeabfallentsorger mit Umleer- oder Absetzcontainern und Verbringung in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen.

Für branchenspezifische Informationen wenden Sie sich an die Gewerbeabfallberatung des AWB.

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) -Kundencenter-
Enschedeestr. 3, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921/96-1666
E-Mail: abfallberatung@grafschaft.de